

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21 2. November 2011 Nummer 23

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Landkreis Stendal	
	Beratungstag in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 15.11.2011 - Landesbeauftrager für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes	168
2.	Hansestadt Stendal	
	Widmung Hoher Weg (ehemaliges Betriebsgelände)	168
3.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2011	168
4.	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
	Bekanntmachung 1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck	169
5.	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2011	169
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Tangerhütte, Birkholz -Tangerhütte	
	und Uchtdorf	170

#### Landkreis Stendal

## **Pressemitteilung**

Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung "Opferrente"; Kinderheime
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

inder Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontane str. 6,Di. 15.11., 9-17 Uhr.

39524 Schönhausen (Elbe)

Veranstalter:

Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

<u>Hintergrundinformationen:</u> Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

Am 29.8.2007 trat das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurde die besondere Zuwendung für Haftopfer (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) einge-

Am 9.12.2010 trat das Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis 31.12.2019).

Die Strafrechtliche Rehabilitierung einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR )Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung (306,78 Euro pro angefangenen Haftmonat).

Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben - nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabiltierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung** zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

### Hansestadt Stendal

## **Bekanntmachung**

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBI. S. 334) in der jeweils gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Widmung

**HoherWeg** Name der Straße:

Lagebezeichnung: Gemarkung Stendal, Flur 18,

Flurstücke 396, 566, 568 und 572

Anfangspunkt: Hoher Weg 7

Endpunkt: Giebel der linksseitigen Lagerhalle

2.1 Ausbaulänge: 346.50 m 2.2. Ausbaubreite: 9 bis 30 m

**Festsetzung** 

3.1 Klassifizierung: Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3

des StrG LSA Anliegerstraße 3.2 Funktion: 3.3 Träger der Straßenbaulast: Hansestadt Stendal

3.4 Widmungsverfügung: eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

## Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, 10.10.2011

Klaus Schmotz Oberbürgermeister



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 158-159 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 GVBl.LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in der Sitzung am 10.08.2011 unter der Beschluß-Nr.184 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. November 2011, Nr. 23

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

11 895 200 00 Euro in der Einnahme auf 16.659.100.00 Euro in der Ausgabe auf

im Vermögenshaushalt

6.101.400,00 Euro in der Einnahme auf 6.101.400,00 Euro in der Ausgabe auf

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Invetitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

festgesetzt.

83

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

15 000 00 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,-Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze)für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Gemäß § 13 GÄV

Bis zum 31.12.2016 werden die in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schelldorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Tangerhütte, den 19.10.2011

Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 10.08.2011 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält auf der Grundlage von §§ 164 Abs. 4 und 165 Abs. 2

der GO LSA genehmigungspflichtige Teile. Mit Schreiben vom 13.10.2011 genehmigt die Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.06-2.1 Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 der GO LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

07.11. bis 24.11.2011

zur Einsichtnahme in der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 19.10.2011

B. Schäfer

Bürgermeisterin

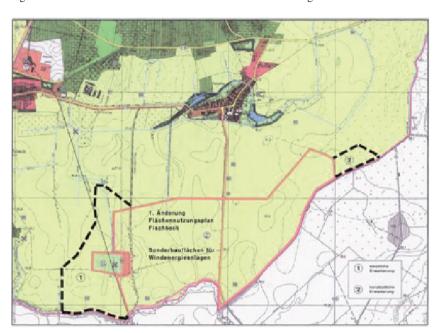
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## **Bekanntmachung**

## 1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 mit Beschluss 19/2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Bau GB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2

Ziel der Änderung ist es, die bisherige Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen südlich von Kabelitz in westliche und nordöstliche Richtung zu erweitern.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo), Gemarkung Fischbeck

Vervielfältigungserlaubnis gemäß Lizenzvereinbarung A18-2604-2011-5 vom 15.03.2011

Schönhausen (Elbe), den 02.11.2011





VerbGem Seehausen (Altmark)

## Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsiahr 2011

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993(GVBl.LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in der Sitzung am **30.06.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1** Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt 4.024.200 Euro die Einnahmen auf 4.913.300 Euro die Ausgaben auf

im Vermögenshaushalt 2.209.800 Euro die Einnahmen auf 2.209.800 Euro die Ausgaben auf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.367.000 Euro veranschlagt.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. November 2011, Nr. 23

84

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Beuster und Losenrade gemäß  $\S$  10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages:

Grundsteuer

a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 200 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Geestgottberg und der Hansestadt Seehausen (Altmark):

1. Grundsteuer

a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 250 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbesteuer 300 v.H.

Hansestadt Seehausen, den 30.06.2011





## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2011 der Hansestadt Seehausen erfolgte mit Haushaltsverfügung vom 23.09.2011 unter dem Aktenzeichen 30.01.06-2.1 2.1.1-520-01-11.

Der Haushaltsplan liegt nach  $\S$  155 i.V.m.  $\S$  94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

## vom 08.11.2011 bis 22.11.2011

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen(Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Seehausen, den 17.10.2011

Duffe

Duffe Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.10.2011

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung <u>Tangerhütte, Birkholz-Tangerhütte und Uchtdorf</u>

Flur(en) 1 - 14, 1 und 1 - 5, 7 - 8

in <u>der Stadt Tangerhütte</u>

Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.11.2011 bis 16.12.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

C

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

19.10.2011

## Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung <u>Tangerhütte, Birkholz-Tangerhütte und Uchtdorf</u>

Flur(en) 1 - 14, 1 und 1 - 5, 7 - 8

der Stadt Tangerhütte

Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.11.2011 bis 16.12.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information Di 13.00 - 18.00 Uhr

D1 13.00 - 18.00 U

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585

Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31